

Bekanntmachung

Neu- und Ausbau der B 33, Abschnitt Allensbach/West bis Konstanz (Landeplatz), Planänderung im Bereich des Bahnhofs Reichenau

2. Auslegung der geänderten Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg zur Einsichtnahme

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, hat für den Bereich des Bahnhofs Reichenau die Änderung des mit Beschluss vom 13.03.2007 festgestellten Plans zum „Neu- und Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz)“ nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

Die beantragte Planänderung war bereits Gegenstand einer Auslegung im Juni/Juli 2017 (zum Inhalt der Planänderung siehe 1.). Aus dieser Anhörung hat sich für den Vorhabenträger die Notwendigkeit ergeben, die Planung anzupassen (zum Inhalt der Anpassung siehe 2.). Diese angepasste Planung ist jetzt Gegenstand einer erneuten Auslegung.

1. Die bereits 2017 beantragte **Planänderung** hat folgenden Inhalt:

- **Anpassung des vorhandenen Bahnüberganges BÜ 408,3 – Reichenau I**

Der Bahnübergang muss im Rahmen des Aus- und Neubaus der B 33 und deren Folgemaßnahmen an die aktuellen Vorschriften der DB Netz AG angepasst werden.

- **Neubau eines Radweges entlang der Gemeindeverbindungsstraße**

Der nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Waldsiedlung und Lindenhühl verlaufende Radweg soll die L 221 (Kindlebildstraße) und anschließend die Bahnlinie Basel-Konstanz auf der östlichen Seite des Bahnübergangs überqueren.

- **Ersatzneubau einer Bushaltestelle am Bahnhof Reichenau**

Die derzeitige Bushaltestelle befindet sich auf der Ostseite der Landesstraße L 221 unmittelbar nördlich des Bahnübergangs. Da hier der o.g. Radweg geführt werden soll, wird diese auf die Nordseite des Bahnhofs Reichenau verlegt. Dadurch können auch günstigere Umsteigebeziehungen zur DB abseits der Durchgangsstraße ermöglicht werden.

2. Die jetzt erfolgte **Anpassung des Plans** betrifft die Bushaltestelle:

Die von den Verkehrsbetrieben vorgesehene erhöhte Busfrequenz erfordert einen Einrichtungsverkehr an der Bushaltestelle vor dem Bahnhof. Zudem werden Aufstellflächen für zwei Gelenkbusse benötigt. Dies erforderte Anpassungen in der Geometrie der Haltestelle. Den Planunterlagen wurde wegen des höheren Busverkehrsaufkommens ein schalltechnisches Gutachten beigelegt. Auch wurde zur Verbesserung der Barrierefreiheit die Wartefläche für die Fahrgäste direkt vor den Bahnhof verlegt und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Radweg mit einem Schutzstreifen versehen.

3. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Dienstag, den 15.10.2019
bis einschließlich Donnerstag, den 14.11.2019
im Rathaus der Gemeinde Reichenau, Münsterplatz 2, Raum 4
während der Öffnungszeiten
Montag – Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **15.10.2019** auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx>

unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

4. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung erstmals, stärker oder auf andere Weise berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Donnerstag, den 28.11.2019

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

Gemeinde Reichenau
Münsterplatz 2
78479 Reichenau

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die gegen die ursprüngliche Planung rechtzeitig erhobenen Einwendungen bleiben wirksam, soweit sie gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht schriftlich zurückgenommen wurden oder werden.

Neue Einwendungen können nur erhoben werden, wenn der Einwender durch die Änderung erstmalig, stärker oder auf andere Weise als bisher betroffen ist. In diesem Fall sind Einwendungen nicht nur gegen die Planänderungen, sondern auch gegen die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Planung möglich.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von

ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite des Regierungspräsidiums oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

5. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 17a FStrG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine, oder nur wenige Einwendungen, erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

6. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Seit Beginn der ersten Offenlage sind die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von der Planung betroffenen Flächen zu. Anbaubeschränkungen, Veränderungssperre und Vorkaufsrecht wirken nach Maßgabe der geänderten Planung fort.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx>

abgerufen werden.

Reichenau, den 10.10.2019

für die Gemeindeverwaltung

gez. Dr. Wolfgang Zoll

Bürgermeister